

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Ausfüllhinweise zum Antrag

Stand 23.02.2021

Diese Hinweise sind als Ergänzung zu den Fragen und Antworten zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu verstehen

Die entsprechende Informationsangebote auf den Internetseiten von BMAS und BA finden Sie unter den nachstehend aufgeführten Links:

- [Die Fragen und Antworten \(FAQ\) des BMAS](#)
- [Die Fragen und Antworten der Bundesagentur für Arbeit \(BA\) zur Umsetzung des SodEG](#)

Grundsätzliches

- ✓ Der Antrag ist nicht bei jeder betroffenen Agentur für Arbeit, sondern für jeden Agenturbezirk zu stellen.
- ✓ Der Antrag ist vom sozialen Dienstleister zu stellen, mit dem der Vertrag des Teilnehmenden für die Maßnahme abgeschlossen ist.
- ✓ Dabei ist zu beachten, dass Sie als sozialer Dienstleister nur einen Antrag pro Agenturbezirk stellen können.

Wenn Sie als Bildungsträger über mehrere Standorte, Zweigstellen oder Betriebe verfügen, ist ihrerseits unter Beachtung dieser Hinweise zu prüfen, ob Sie als sozialer Dienstleister mehrere Anträge (ggf. auch pro Ort) stellen müssen.

Maßgeblich dafür ist die Rechtsform des Gesamtträgers und der Zweigniederlassung.

- ✓ Im Antrag ist zur Unterscheidung der Name, die Anschrift, die Betriebs- und Kundennummer (Betrieb) anzugeben.

Die Betriebsnummer ist achtstellig (Beispiel: 12345678), welche Sie über den Betriebsnummernservice der Arbeitsagentur erhalten.

Bei der Kundennummer handelt es sich hingegen um die zehnstellige Betriebskundennummer (Beispiel: A123B12345). Diese erhalten Sie ebenfalls mit der Beantragung der Betriebsnummer.

Die Trägernummer ist dort nicht anzugeben!

- ✓ Wenn sich bei Ihnen als Träger in Maßnahmen Teilnehmende aus unterschiedlichen Agenturbezirken befinden, müssen die Anträge für die jeweiligen Agenturbezirke gestellt werden, selbst wenn die Maßnahme am selben Ort stattfindet.
- ✓ Bei einer Bietergemeinschaft gilt die Besonderheit, dass das Antragsrecht auf das bevollmächtigte Mitglied beschränkt ist.

Spezielles zu den Fragen

3.1 Erklärung des Bestehens einer Rechtsbeziehung

- Sie versichern mit der Angabe das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzung für die SodEG-Förderung.
- Voraussetzung für die **Förderung in 2020** ist, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt Infektionsschutzgesetzes (16. März 2020) eine sozialrechtliche Rechtsbeziehung nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz bestand.

Beispielhaft auf Grundlage von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen nach § 45 SGB III oder der Förderung und Finanzierung einer Weiterbildung über Bildungsgutscheine nach § 81 SGB III.

- Seit der **Modifizierung des SodEG zum 1. Januar 2021** werden Zuschüsse nach dem SodEG nur an soziale Dienstleister gezahlt, wenn diese tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt sind. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist jedoch identisch geblieben. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu erleichtern, wird der soziale Dienstleister verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn er nicht mehr beeinträchtigt ist. Weitere Ausführungen können den Erläuterungen zu 3.2 entnommen werden.

3.2 Beantragungszeitpunkt

- Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes können Sie als sozialer Dienstleister Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG bei den Leistungsträgern stellen.
- Wenn Sie bereits vor dem Inkrafttreten des SodEG mit Bezugnahme auf den in Aussicht befindlichen Gesetzesrahmen des Sozialschutz-Pakets bei Leistungsträgern einen Antrag gestellt haben, werden diese ebenfalls in die Bearbeitung aufgenommen. In diesem Fall kann es sein, dass ggf. Angaben und Unterlagen nachgereicht werden müssen.
- Zuschüsse können für 2020 auch rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beantragt und gezahlt werden.
 - Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Auf Grundlage dieser Leitlinien wurden im Abstand von wenigen Tagen bundesweit Maßnahmen nach dem Infektionsschutz getroffen. Im Regelfall wird daher eine Antragstellung, die für den Beginn der finanziellen Sicherstellung auf den **16. März 2020** abstellt, zutreffend sein.

SodEG-Zuschüsse können damit ab dem 16. März 2020 gewährt werden.

- Um flexibel auf zeitlich begrenzte Lockdowns in einzelnen Regionen reagieren zu können, wird für **Antragszeiträume ab dem 01. Januar 2021** nicht mehr auf den 16. März 2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz abgestellt. Zuschüsse nach dem SodEG werden künftig nur für Zeiten gewährt, in denen eine Rechtsbeziehung vorliegt.

Zusätzlicher Hinweis: Der Sicherstellungsauftrag endet zum 31. März 2021, so dass die Leistung bis maximal diesem Zeitpunkt gezahlt werden können.

3.3 Grundlage für die Berechnung des Zuschusses

- Führen Sie in der Anlage 1 konkret Ihre Zahlungseingänge auf. Die Gesamtsummen eingegangener Zahlungen je IBAN-Konto sind getrennt nach Rechtskreisen, Agenturbezirken und gemeinsamen Einrichtungen vorzunehmen.
- Es ist keine maßnahmespezifische Unterteilung der Zahlungen erforderlich.
- Wenn es Ihnen möglich ist, nehmen Sie bitte eine Unterscheidung zwischen maßnahme- und teilnehmerbezogenen Kosten vor.
- Basierend auf Ihren Angaben erfolgt die Ermittlung der maßgeblichen Bezugsgröße (Monatsdurchschnitt).
- Grundsätzlich sind zur **Berechnung der Zuschusshöhe in 2021** nur die Monate vor der Pandemie zu berücksichtigen. Lediglich für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst während der Pandemie begründet wurde, werden die Monate während der Pandemie herangezogen

3.3.1 Vorrangige Mittel

- SodEG als nachrangige Unterstützung setzt dies vom Ziel voraus zu schauen, was einem als andere Leistungen zustehen könnte.
- Die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist bei der Prüfung auf Zuschussgewährung durch den Leistungsträger jedoch unerheblich.

3.3.1.1 Bestehendes Rechtsverhältnis

- Expecten Sie zukünftig Einnahmen aus den Maßnahmen, für die Sie den Zuschuss beantragen, sind diese aufzuführen.
- Diese werden bei der Berechnung der Zuschusshöhe in Abzug berücksichtigt.

3.3.1.2 - 3.3.1.4 Beantragte/ erhaltene Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung, Zuschüsse des Bundes/ der Länder und sonstige Mittel

- Bei der Berechnung der SodEG-Zuschusshöhe sind die tatsächlich geflossenen Zahlungen von anderen Zuschüssen des Bundes und der Länder maßgeblich.
- Die Informationen zur Antragstellung werden benötigt, um ggf. Erstattungsbeiträge berechnen zu können.

3.4 Honorarlehrkräfte

- Hier wird prozentual angegeben, wie viele versicherungspflichtige Lehrkräfte und Honorarkräfte Sie beschäftigt haben.
- Die Förderhöhe hängt davon ab, in welchem Umfang Zahlungen für Honorarkräfte tangiert sind und inwiefern Sie beachtlichen Zahlungen an diese weiterzuleiten.

3.5 Antragstellung bei anderen Leistungsträgern

- Bitte führen Sie der Vollständigkeit halber auch auf, bei welchen anderen Leistungsträgern Sie als sozialer Dienstleister eine SodEG-Antragstellung vorgenommen haben.
- Bei den meisten Bildungsträgern bestehen Rechtsbeziehungen zu mehreren Leistungsträgern. Es muss dann jeweils ein SodEG-Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Jeder Leistungsträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zu dem sozialen Dienstleister.

3.6 Bankverbindung

- Für die monatlich nachträgliche Auszahlung des Zuschusses werden die Angaben benötigt.